

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein.

Böblingen, den 27.12.2023

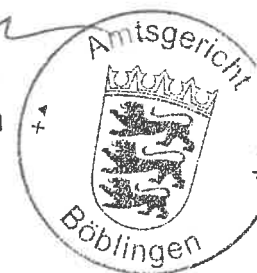


Baden-Württemberg

AMTSGERICHT Böblingen

Grundbuchamt

S. Antunovic
Antunovic
Bezirksnotarin



Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamts (§ 122 GBO)

Die Gemeinde Althengstett hat mit Schreiben vom 19.02.2019 beantragt, sie als Eigentümerin des bisher nicht gebuchten, auf der **Gemarkung Neuhengstett** liegenden Grundstücks

Flurstück 49/2 Möttlinger Straße 58 qm
Verkehrsfläche

im Grundbuch zu buchen und gleichzeitig die Gemeinde Althengstett als Eigentümerin dieses Grundstücks einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags hat sich die Gemeinde Althengstett auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem sie als Eigentümerin des Grundstücks aufgeführt ist.

Zur Glaubhaftmachung des Eigentums beruft sich die Gemeinde Althengstett auf folgende Messurkunden/Veränderungsnachweise/Fortführungsnachweise:

- a) Primärkataster S. 287 (früher Feldweg Nr. 2 mit Größe 9,0 württ. Ruten)
- b) Messurkunde 1949 S. 300 (unter Umrechnung 9,0 Ruten in 74 m²) nebst Umrechnungstabelle
- c) Messurkunde 1949 S. 33
- d) Fortführungsnachweis (FF) Nr. 2016/1 (Flächenberichtigung Flst. 49/2 von 74 m² in 58 m²)

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der **Gemeinde Althengstett** als Eigentümerin steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch/ihr Recht binnen einem Monat seit Bekanntmachung schriftlich hierher zum Aktenzeichen BOE030/193/2019 mitteilen.

Böblingen, den 29.06.2023

S. Antunovic

Antunovic
Bezirksnotarin



Amtsgericht Böblingen - Grundbuchamt-

Otto-Lilienthal-Straße 24

71034 Böblingen